

Schule 21 – Integrativer Unterricht für alle!

- Positionspapier zum integrativen Unterricht behinderter und nichtbehinderter Kinder in Baden-Württemberg -

Inhalt

- I. Vorbemerkungen
- II. Grundsatzüberlegungen
- III. Formen des integrativen Unterrichts
 - III.1 Öffnung der Schule für Körperbehinderte
 - III.2 Integrativer Unterricht an der allgemeinen Schule
- IV. Schlussfolgerungen

I. Vorbemerkungen

Die Integration von Menschen mit Behinderungen ist eine zentrale Aufgabe unserer Gesellschaft. Größeren Nachdruck erfuhr diese Forderung in jüngster Zeit dadurch, dass im Grundgesetz und in der Landesverfassung Baden-Württemberg ein Benachteiligungsverbot für Behinderte verankert wurde. Um langfristig zu einem „normalen“ Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderung zu kommen, müssen bereits Kinder die Gelegenheit zum Miteinander haben. „Kinder mit und ohne Behinderung sollen in gemeinsamen Gruppen erzogen werden können“. (§ 2 Abs. 2 KigaG Baden-Württemberg). Was im vorschulischen Bereich möglich und gewollt ist, muss mit und nach der Einschulung gezielt weiter entwickelt werden.

Die Integration von Menschen mit Behinderungen wird auch in vielen anderen Ländern als notwendig erachtet; so entstehen integrative Schulen in fast allen OECD-Ländern ¹.

Weil die Einrichtung integrativer Schulen eine komplexe Aufgabe darstellt, werden fast alle Länder beim verantwortungsbewussten Aufbau dieser Schulen mit den gleichen Hürden konfrontiert: Intoleranz, negative Einstellung gegenüber Veränderungen, Beschaffung von Mitteln, Personalmangel, nicht eindeutige Rechtsprechung, mangelnde Führungsqualifikationen von Schulleitern, um nur die wichtigen zu nennen ². Wohl alle Länder, die integrative Lösungen wollen, sind mit diesen Problemen vertraut.

II. „Wie wird Integration am wirksamsten umgesetzt?“ – Grundsatzüberlegungen

Der Landesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte Baden-Württemberg unterstützt als Betroffenenverband die Forderung der Eltern auf integrativen Unterricht - unabhängig davon, ob es sich um zielgleichen oder zieldifferenten Unterricht handelt. Der Satz „jeder kann von jedem lernen“ gilt unabhängig von der Schulart und dem jeweils angestrebten Schulabschluss.

Eine gemeinsame Unterrichtung von Kindern mit und ohne Behinderung ist kostenintensiv; sie wird daher keine „Billiglösung“ sein, denn: Integration darf nicht Qualitätsverlust bedeuten. Bei Beibehaltung bewährter Standards wie sie in Schulen für Körperbehinderte zu finden sind, gibt es den integrativen Unterricht nicht zum „Nulltarif“. Der besondere Förderbedarf behinderter Kinder muss auch beim gemeinsamen Unterricht gewährleistet sein. Dazu zählen Rahmenbedingungen wie entsprechend qualifiziertes Personal, Klassenstärke und Räume sowie eine gesicherte Finanzierung. Diese Rahmenbedingungen sind in Baden-Württemberg flächendeckend zu schaffen. Die jüngsten umfangreichen Studien (z.B. in den USA) empfehlen, dass wirksame, gute Integration folgende Kriterien erfüllen sollte³:

• Engagement

- a) für eine Integrationsphilosophie; die Schule engagiert sich für ein qualitativ hochwertiges Bildungsangebot in der Überzeugung, dass **allen** Schülerinnen und Schülern dieses zusteht;
- b) für den Aufbau und die Erhaltung eines Gemeinschaftssinnes hinsichtlich des Integrationszweckes. Eltern, Lehrer, Vertreter der Schulverwaltung und das gesellschaftliche Umfeld arbeiten gemeinsam an Richtlinien für die jeweilige Schule.

• Schaffung organisatorischer Rahmenbedingungen

- a) Die Richtlinien und Aktivitäten der Schule spiegeln den Zweck, den Stellenwert, den Integration hat sowie die Philosophie der Schule wider.
- b) Lehrer und Sonderpädagogen Therapeuten erarbeiten gemeinsam den Bildungsplan für alle Schüler und bilden fachbezogene Arbeitsgruppen, deren Aufgabe es ist, Programme zu entwickeln und Probleme zu lösen.

• Grundsätzliche Richtlinien

- a) Klassen bestehen aus nichtbehinderten und behinderten Kindern Pädagogen, Sonderpädagogen und Therapeuten streben kooperatives Lernen, Teamverhalten, „learning by doing“ an.
- b) Jedem Schüler soll die Möglichkeit gegeben werden, an der ganzen Bandbreite der schulischen Aktivitäten teilzuhaben. Hilfsmittel für die behinderten Kinder

werden bereitgestellt. Die Schüler erhalten regelmäßiges Feedback über ihre Leistungen.

- c) Die Schüler werden ermutigt, unabhängig zu sein, sollen aber wissen, dass ihnen - wenn erforderlich - geholfen wird.

Die hier aufgezeigten Attribute einer wirksamen Integration entsprechen im übrigen den Kriterien, die auch auf internationaler Ebene für gute Integration als wesentlich erachtet werden⁴.

Der Abschlussbericht über die Schulversuche mit integrativen Lösungen bestätigt diese Ergebnisse. Wir fordern daher die Landesregierung auf, für alle Kinder (unabhängig von Art und Schwere ihrer Behinderung, Alter und Bildungsziel) in Baden-Württemberg die erforderlichen Voraussetzungen für integrativen Unterricht zu schaffen. Auch schwerstmehrfach-behinderte Kinder müssen in das Bemühen um integrativen Unterricht einbezogen werden.

Es darf nicht sein, dass die Schule für Körperbehinderte zur „Restschule“ wird. Diese Schule ist nicht zu ersetzen, weil ihr pädagogisches und therapeutisches Angebot dem individuellen Förderbedarf von behinderten Schülern in besonderem Maße entspricht. Sie kann zudem, wenn eine Öffnung für nichtbehinderte Schüler erfolgt, ihre umfassende Erfahrung mit der Integration Behinderter im Schulalltag besonders qualifiziert einbringen. Deshalb fordern wir eine breite Angebotspalette integrativer Unterrichtsformen.

Wir setzen uns für ein qualifiziertes Eltemwahlrecht ein. Alle Eltern müssen ein konkretes Wahlrecht für ihr Kind haben. Sie müssen entscheiden können, ob ihr Kind eine allgemeine Schule bzw. „integrative Mittelpunktschule“ oder die Schule für Körperbehinderte besucht.

III. Formen des integrativen Unterrichts

Integrativer Unterricht lässt sich in vielfältiger Art und Weise realisieren. Als Eltern- und Betroffenenverband ist uns wichtig, dass die gemeinsame Unterrichtung von Kindern mit und ohne Behinderung nicht nur in der Primarstufe erfolgt, sondern seine Weiterführung in der Sekundarstufe I bzw. II findet.

Das bestehende Schulgesetz Baden-Württemberg betont in § 3 Abs. 2, dass bei der Gestaltung, Ordnung und Gliederung des Schulwesens sowohl auf verschiedenartige Begabungsrichtungen und die Mannigfaltigkeit der Lebens- und Berufsaufgaben mit Übergangsmöglichkeiten unter den Schularten und Schulstufen Rücksicht zu nehmen sei. Diese Formulierung lässt eine Vielfalt zu, die bislang nicht oder nur unzureichend genutzt wurde. Das Schlagwort des Kultusministeriums Baden-Württemberg „Schulen brechen auf“ muss daher von allen Schularten noch „mit Leben“ gefüllt werden. Hier setzen unsere Überlegungen an.

Als mögliche Schritte zur Umsetzung des integrativen Unterrichts von Kindern mit und ohne Behinderung sehen wir - bereits zum Schuljahr 1997/98 - folgende zu realisierende Formen:

III.1 Öffnung der Schule für Körperbehinderte für nicht-behinderte Schülerinnen und Schüler („Schule 21“)

Die Schulen für Körperbehinderte haben sich in vielen Fällen zu einem „Motor“ des integrativen Unterrichts entwickelt. Sie haben damit den Wunsch vieler Eltern und Schüler aufgegriffen, mehr Begegnung zwischen nichtbehinderten und behinderten Schülern zu ermöglichen, mehr Normalität und Integration für sie anzustreben.

Folgende Formen des integrativen Unterrichts bzw. der kooperativen Integration sind denkbar:

- ausgelagerte Klasse der allgemeinen Schule in den Räumen der Schule für Körperbehinderte (unterschiedliche Träger)
- Der Träger der Schule für Körperbehinderte ist gleichzeitig Träger der allgemeinen Schule
- ausgelagerte Klasse der Schule für Körperbehinderte in den Räumen der allgemeinen Schule

Diese Formen können kooperierend und integrierend durchgeführt werden. Die Unterrichtung der Schüler kann sowohl zieldifferent als auch zielgleich sein. Die Entscheidung hierüber erfolgt in Abhängigkeit von der Population, die zum Zeitpunkt der Integrationsmaßnahme daran teilnimmt.

Welche Vorteile bietet das gemeinsame Lernen von Kindern mit und ohne Behinderung unter dem Dach der Schule für Körperbehinderte?

- Die Schule für Körperbehinderte ist eine Angebotsschule. Das besondere Angebot ist für jeden etwas anderes. Für manchen ist es vielleicht das Schwimmen, das Trampolinspringen, die Begegnung in der Pause, den Realschulabschluss, die Bewegungsförderung, oder...
- In der Schule für Körperbehinderte befinden sich alle Schularten von der Grundschule bis hin zum Gymnasium „unter einem Dach“. Nur die Schule für Körperbehinderte hat im Lehrerkollegium neben Sonderpädagogen auch Pädagogen mit der Lehrbefähigung für Grund-, Haupt- und Realschule, evtl. sogar für das Gymnasium.
Der integrative Unterricht kann daher in jeder Alters- und Schulstufe erfolgen und ist nicht - wie bei den Schulversuchen - auf die Primarstufe begrenzt.

- Die sonderpädagogische und therapeutische Förderung behinderter Schülerinnen und Schüler ist Bestandteil der Schulkonzeption (Interdisziplinarität).
- Die Klassen an den Schulen für Körperbehinderte sind bereits jetzt heterogen zusammengesetzt („leicht, mittel, schwer, schwerstmehrfach behinderte Kinder“). Mit der Aufnahme von nichtbehinderten Kindern in der Schule für Körperbehinderte wird unsere Forderung „Integration ist unteilbar!“ am ehesten gewährleistet. Auch Kinder mit schweren Behinderungen dürfen nicht von integrativen Unterrichtsformen ausgeschlossen werden!
- Stärken des Selbstwertgefühls der Kinder, da sie sich untereinander vergleichen können. So entwickeln Kinder mit einer Behinderung oft andere Fähigkeiten und finden unkonventionelle Lösungen. Dies fördert bei den nichtbehinderten Kindern Respekt und Toleranz und regt ihre Kreativität an.
- „Jeder lernt von jedem“ - der gemeinsame Unterricht eröffnet neue Lernfelder und Erfahrungen wie „helfen und sich helfen lassen“, Frustration erleben, Konflikte austragen und lösen.
- Erweiterung der sozialen Kompetenz aller Kinder
- Zur Umsetzung des besonderen Auftrages ist der Betrieb der Schule für Körperbehinderte als Ganztageseinrichtung unerlässlich.
 - a) Einnahme von Mahlzeiten (Esstherapie, Struktur des Tagesablaufs, Sozialisationsaspekt)
 - b) Ein ganzheitliches Förderkonzept beinhaltet auch Pausen und gemeinsames Spiel. Im Abschlussbericht zu den Schulversuchen wird die Bereitstellung von ergänzenden Angeboten zum Unterricht empfohlen. Zumindest die Kernzeitenbetreuung muss gewährleistet sein.
 - c) Einbindung der medizinisch-therapeutischen Angebote in die tägliche Arbeit (Schule für Körperbehinderte = Bewegungsschule).
 - d) Ganztageschulen bieten insbesondere für Alleinerziehende viele Vorteile.
- Die Räumlichkeiten in Schulen für Körperbehinderte sind barrierefrei gestaltet. Bauliche Barrieren müssen daher nicht überwunden werden.

Integrativer Unterricht in unterschiedlicher Form ist grundsätzlich in der Schule für Körperbehinderte als auch in der allgemeinen Schule möglich. Unter Berücksichtigung knapper Finanzressourcen halten wir eine Umsetzung des integrativen Unterrichts in der Schule für Körperbehinderte für wesentlich einfacher, da die allgemein pädagogisch und sonderpädagogischen Aspekte sowie das therapeutische Angebot bereits vorhanden sind.

Aus den Schulen für Körperbehinderte heraus entstanden vielerorts Bemühungen, den integrativen Unterricht zu ermöglichen. Es wurden dabei „in aller Stille“ Lösungen für Integration gefunden, die sich an den Bedürfnissen der jeweiligen Kinder orientieren.

Schulen für Körperbehinderte sind bereit, sich weiterzuentwickeln und notwendige Veränderungen anzugehen („Schulen brechen auf“). Warum sollte nicht eine Schule für Körperbehinderte auch mit dem integrativen Unterricht ein neues Profil, ein soziales Profil, entwickeln? Die bestehende Schullandschaft würde um Schulen mit einem weiteren, speziellen Profil ergänzt.

III.2 Integrativer Unterricht an der allgemeinen Schule – „integrative Mittelpunkt(grund)schule“

Wir geben den Integrationsklassen Vorrang vor der Integration einzelner Kinder in eine „Regelklasse“. Eine kleine Gruppe behinderter Kinder kann sich untereinander stützen. Das einzelne behinderte Kind fühlt sich wohler, da es nicht alleine ist.

Als Klassengröße hielten wir sinnvoll:

- bei zieldifferentem Unterricht: 20 bis 22 Schüler,
davon max. 5 behinderte Schüler
- bei zielgleichem Unterricht: 28 Schüler,
davon 4 bis 5 behinderte Schüler.

Jede Integrationsklasse in der Primarstufe muss sowohl mit einem Grundschullehrer als auch mit einem Sonderpädagogen personell ausgestattet sein. Im übrigen ergibt sich aus dem Förderbedarf des behinderten Kindes das Personalpotential nach dem Organisationserlass der betreffenden Sonderschulart.

Um flächendeckend in Baden-Württemberg integrativen Unterricht realisieren zu können, fordern wir aufgrund der großen Einzugsgebiete insbesondere im ländlichen Bereich, die Schaffung von sog. „integrativen Mittelpunkt(grund)schulen“. Aufgrund der knappen finanziellen Ressourcen halten wir unser langfristiges Ziel eines „echten“ wohnortnahen integrativen Unterrichts derzeit nicht umsetzbar.

Wir befürworten die im Abschlussbericht über die Schulversuche als „Variante B“ gekennzeichnete Form von Integration, da sie sich - nicht nur im ländlichen Raum - am ehesten realisieren lässt.

Aus den langjährigen Erfahrungen mit den Heimsonderschulen kennen wir die Problematik der Internatsunterbringung bzw. der langen Anfahrtswege, durch die die Freizeitkontakte zu den Nachbarkindern kaum möglich sind. Mit der Schaffung von Mittelpunktschulen mit dem besonderen Profil des integrativen Unterrichts (analog den ländlichen Bildungszentren) gelingt dennoch die Umsetzung des integrativen Unterrichts in Baden-Württemberg.

Zunächst bewerben sich die Grundschulen in einer Region darum, das besondere Profil des integrativen Unterrichts zu realisieren. Wenn die Schulverwaltung die neue Schulkonzeption („Schulen brechen auf“) genehmigt hat, so haben behinderte Kinder - unabhängig davon, ob sie zielgleich oder zieldifferent unterrichtet werden müssen - ein

Recht auf Aufnahme an dieser Schule. Eltern nichtbehinderter Kinder haben kein Recht, behinderte Kinder abzulehnen.

Alle Schüler und alle Lehrkräfte (Grundschul- und Sonderschullehrer) sind der jeweiligen, „integrativen Mittelpunkt(grund)schule“ zugeordnet. Eine Zuordnung der behinderten Kinder und der Sonderpädagogen zu ihrer „Herkunftsschule“ wie sie das Schulkonzept der „ausgelagerten Klasse“⁵ vorsieht, lehnen wir ab.

Die „integrativen Mittelpunkt(grund)schulen“ erhalten vom Land Sondermittel für den Schulhausneubau. Dies ist erforderlich, um die Barrierefreiheit zu garantieren, damit an baulichen Barrieren der integrative Unterricht nicht scheitert. - Im übrigen muss die Schulverwaltung bei Anträgen auf Schulhausbau konsequent darauf achten, dass die in § 39 Landesbauordnung aufgenommene Verpflichtung, alle Schulen barrierefrei zu bauen, eingehalten wird.

Eine der „integrativen Mittelpunkt(grund)schule“ entsprechende Konzeption lässt sich - in angepasster Form - auch auf die Sekundarstufe I bzw. II übertragen bzw. erweitern.

IV. Schlussfolgerungen

In dem vorliegenden Papier haben wir nicht das Optimum gefordert. Wir haben vielmehr bewusst nach gangbaren Wegen gesucht. Wir haben dabei das Ziel, den wohnortnahen gemeinsamen Unterricht für Kinder mit und ohne Behinderung, immer im Blick. Bis dahin werden viele kleine und große Schritte notwendig sein.

Unsere Forderungen kurz zusammengefasst:

- **Ein qualifiziertes Elternwahlrecht für alle Kinder zwischen der Schule für Körperbehinderte und der allgemeinen Schule bzw. „integrativer Mittelpunktsschule“.**
- **„Integration ist unteilbar!“: Niemand darf wegen der Art und Schwere seiner Behinderung von einer Form des integrativen Unterrichts ausgeschlossen werden.**
- **Die Weiterführung des integrativen Unterrichts in der Sekundarstufe I (bzw. II)**
- **Die Entwicklung eines besonderen (sozialen) Profils an der Schule für Körperbehinderte bzw. an der allgemeinen Schule.**
- **Wohnortnahe Umsetzung von integrativem Unterricht**

Um unsere Vision von Integration mittel- und langfristig umzusetzen, haben wir nach funktionierenden Lösungen gesucht, die bereits heute möglich sind. Dabei stand und steht das Wohl des Kindes im Mittelpunkt unserer Überlegungen.

Wir hoffen auf einen Einstieg in den integrativen Unterricht bereits für das Schuljahr 1997/98.

Literaturhinweise

Diese Zusammenstellung enthält nur Angaben zu Literatur, auf welche in dem Positionspapier Bezug genommen wird.

- ¹ OECD 1994: the integration of disabled children into mainstream education: ambitions, theories and practises
- ² Halvorsen & Sailor, 1990: OECD, 1994
- ³ Biklen, schooling without labels: parents, educators and inclusive education, 1992
- ⁴ UNESCO, 1994: world conference on special needs education: access and quality
- ⁵ Abschlussbericht über die Schulversuche mit integrativen Lösungen in Baden-Württemberg, 1996 (erstattet von der Arbeitsgruppe zur wissenschaftlichen Begleitung der Schulversuche mit integrativen Lösungen an der Fakultät für Sonderpädagogik Reutlingen)

Verabschiedet von der Mitgliederversammlung des Landesverbandes für Körper- und Mehrfachbehinderte Baden-Württemberg e. V. am 23. November 1996

Weitere Informationen erhalten Sie in der Geschäftsstelle des Landesverbandes für Körper- und Mehrfachbehinderte Baden-Württemberg e. V.:

Landesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte
Baden-Württemberg e.V.
Haußmannstraße 6
70188 Stuttgart
Telefon 07 11/21 55 220
Telefax 07 11/21 55 222
eMail lv-koerperbehinderte-bw@t-online.de